

Anmeldung für den Floh- und Trödlersmarkt 2026

Verantwortliche Person

Bei der Anmeldung sind ausschliesslich der/die korrekte(n) Vorname(n) und Nachname(n) (keine Ruf- oder Kurznamen!) anzugeben (analog ID, Pass oder Schriftenempfangsschein).

Name		Vorname	
Strasse / Nr.		PLZ / Ort	
Telefon		Mobil	
E-Mail			

Teilnehmende Person / stellvertretende Person

Name		Vorname	
Strasse / Nr.		PLZ / Ort	
Telefon		Mobil	
E-Mail			

Gewünschte Daten (Anmeldeschluss 31.12.2025)

☐ **Flohmarkt-Saisonstand** (Teilnahme für die ganze Flohmarktsaison): ☐ Waren ☐ Verpflegung

☐ **Einzelteilnahmen*:** ☐ **1 Teilnahme** ☐ **2 Teilnahmen**

Gewünschte	14.03. ☐	28.03. ☐	11.04. ☐	25.04. ☐
Daten ankreuzen	09.05. ☐	30.05. ☐	13.06. ☐	11.07. ☐
	12.09. ☐	26.09. ☐	10.10. ☐	24.10. ☐

*Pro Person (inkl. Personen im gleichen Haushalt) und Jahr werden max. zwei Bewilligungen erteilt (ausgenommen für Saisonbewilligungen und Bewilligungen, die am Markttag zwecks Besetzung freigegebener Plätze vergeben werden).

Bemerkungen

Allgemeine Bestimmungen für die Floh- und Trödlermärkte

Teilnahmevoraussetzungen

Bei der Anmeldung sind ausschliesslich der/die korrekte(n) Vorname(n) und Nachname(n) (keine Ruf- oder Kurznamen!) anzugeben (analog ID, Pass oder Schriftenempfangsschein).

Teilnahmebewilligungen erteilt die Verwaltungspolizei auf Anmeldung hin, solange und soweit freie Plätze verfügbar sind. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme an einem bestimmten Tag oder auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes. Die Platzvergabe erfolgt nach Anmeldungseingang.

Übersteigt die Anzahl Anmeldungen die Verfügbarkeit von kurzfristig frei gewordenen Standplätzen an einem Flohmarkttag, so entscheidet eine Losziehung um 08:00 Uhr am Markttag beim Brunnen in der Steinberggasse über die Vergabe.

Pro Person (inkl. Personen im gleichen Haushalt) und Jahr werden max. zwei Bewilligungen erteilt (ausgenommen Saisonbewilligungen und solche, die am Markttag zwecks Besetzung frei gewordener Plätze vergeben werden).

Die Bewilligungen sind persönlich und nicht übertragbar (lediglich die teilnehmende oder stellvertretende Person, welche auf der Anmeldung vermerkt ist, kann den Standplatz betreiben). Der/die Bewilligungsinhaber/in hat demnach am Marktstand anwesend zu sein. Ist eine Marktteilnahme nicht möglich, so ist dies der Verwaltungspolizei umgehend mitzuteilen.

Gebühren ab 01.01.2025

- CHF 65.40 Einzelteilnahme Warenstand 9m²
(1x Standplatzgebühr CHF 30.00, 1x Gebühr WC-Wagen CHF 5.40 inkl. 8.1% MwSt, Schreibgebühren total CHF 30.00)
- CHF 100.80 Doppelteilnahme Warenstand 9m²
(2 x Standplatzgebühr à CHF 30.00, 2x Gebühr WC-Wagen CHF 5.40 inkl. 8.1% MwSt, Schreibgebühren total CHF 30.00)
- CHF 994.85 Saisonplatz Warenstand 9m²
(12 x Standplatzgebühr à CHF 75.00, 12x Gebühr WC-Wagen total CHF 64.85 inkl. 8.1% MwSt, Schreibgebühren total CHF 30.00)
- CHF 1347.80 Saisonplatz Verpflegungsstand 9m²
(12 x Standplatzgebühr à CHF 90.00, 12x Gebühr WC-Wagen total CHF 64.85 inkl. 8.1% MwSt, 12x Gebühr Abfallentsorgung total CHF 64.85 inkl. 8.1% MwSt, Stromkosten CHF 108.10 inkl. 8.1 % MwSt, Schreibgebühren total CHF 30.00)

Für Umbuchungen muss eine Stornierungsgebühr von CHF 25.00 bezahlt werden. Kann der/die Bewilligungsinhaber/in aus Gründen, die nicht von der Stadt zu vertreten sind, an einem Markt nicht teilnehmen, erfolgt lediglich eine Rückerstattung der Standplatzgebühren inkl. Abgabe WC-Wagen (ärztliches Zeugnis erforderlich).

Verkaufssortiment

Auf den Flohmärkten dürfen **nur Gebrauchtwaren** verkauft werden. Der Verkauf von Waffen / waffenähnlichen Gegenständen, Tier- und Knochenpräparaten, Giftstoffen und Pflanzen ist verboten. Der Verkauf von Esswaren und Getränken bedarf einer speziellen Bewilligung der Verwaltungspolizei.

Standvorschriften / Marktauffuhr und Marktende

Die Bewilligung ist am Markttag auf Verlangen mit einem persönlichen amtlichen Ausweis vorzuweisen.

Die Fläche der Standplätze beträgt 3m x 3m, für Esswarenstände max. 4.5m x 3m. **Es darf nur die bewilligte und mittels grünen Punkten markierte Fläche benützt werden.** Die Teilnehmer/innen haben eigenes Standmaterial mitzubringen und die Standplatznummer am Verkaufsstand gut sichtbar anzubringen. Teilnehmer/innen dürfen keine Hunde oder sonstige Haustiere auf den Markt mitbringen. Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten zu Werbe- oder Unterhaltungszwecken ist untersagt.

Die Fahrbahn muss für die Notfalldienste im ganzen Marktgebiet jederzeit auf einer Breite von mindestens 3.5m freigehalten werden. Motorfahrzeuge müssen ausserhalb der Sperrzone (Altstadt) parkiert werden.

Die Marktauffuhr darf nicht vor 06.30 Uhr erfolgen. Das Standmaterial muss bis 08.00 Uhr aufgebaut sein. Der Bewilligungsinhaber, die Bewilligungsinhaberin hat ab 08.00 Uhr am Platz anwesend zu sein. Plätze, die von den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern nicht bis 08.00 Uhr belegt worden sind, werden anderweitig vergeben.

Markt- und Verkaufsschluss ist um 16.00 Uhr. Die **Einfahrt in das Marktgebiet** zwecks Abräumens des Marktstandes darf **nicht vor 15.45 Uhr** erfolgen. Ebenfalls ist das **vorherige Abräumen des Standes und Verlassen des Marktgebietes verboten**. Der Platz ist **bis spätestens 16.30 Uhr in gereinigtem Zustand zu verlassen**. Abfälle und nicht verkaufte Waren sind von den Teilnehmer/innen mitzunehmen und dürfen nicht zurückgelassen (z.B. Caritas-Laden, Abfallkörbe etc.) werden. Allfällige Reinigungs- und Entsorgungskosten werden den Verursacherinnen und Verursachern in Rechnung gestellt.

Marktpolizei

Bei Missachtung der Vorschriften wird eine Ordnungsbusse fällig. Wer sich Anordnungen der Marktpolizei widersetzt, kann für den betreffenden Markttag weggewiesen werden (Art. 5 der Winterthurer Marktverordnung).